

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Trinwillershagen
(Abwasserbeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 1 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 7, 9, 10, 12 und 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen in Ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Trinwillershagen (Abwasserbeitragssatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssätze
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Ablösung des Beitrags
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit und gesonderte Vereinbarungen
- § 10 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- § 11 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Trinwillershagen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung jeweils einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Trinwillershagen – Abwassersatzung – in der jeweils gültigen Fassung definierten öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtungen und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung oder an beide genannten Einrichtungen angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. Danach ist Grundstück der katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen oder einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke erfasst ist.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Die Beitragspflicht nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung
 - a) der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes (Schmutzwasserbeitragsbemessungsfläche – SBF) bzw.
 - b) der Überbaubarkeit des Grundstückes (Niederschlagswasserbeitragsbemessungsfläche – NBF)errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,

- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, soweit sie zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu im gleichmäßigen Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie liegt; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, die zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im gleichmäßigen Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie liegt, dabei bleiben Wegflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung ist über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen.
- d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. In diesem Fall verschiebt sich die nach Buchstabe c) gezogene Linie in gleichmäßigem Abstand so weit, dass sie die von der Straße bzw. der Anschlussleitung zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
- e) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche innerhalb der von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes festgelegten Grenze. Buchstabe c) und Buchstabe d) gelten entsprechend.
- f) Bei Grundstücken, für die im B-Plan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau GB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche.
- g) Bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Bebauung nach Abs. 3 oder unter Berücksichtigung des Grundflächenfaktor nach Abs. 6 ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die Regelungen zu Buchstabe g) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (3) Zur Ermittlung der Schmutzwasserbeitragsbemessungsfläche – SBF wird das unterschiedliche Maß der Bebauung berücksichtigt und deshalb die Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit einem Vom-Hundert-Satz wie folgt in Ansatz gebracht:
- | | |
|--|-------|
| a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss | 100 % |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich | 25 % |
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
 - b) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung nach § 33 BauGB möglich ist oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
 - o bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - o bei genehmigten Vorhaben, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - o bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen stehen oder errichtet werden dürfen die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist (z. B. Friedhof, Sportplatz, Kleingartenanlagen) oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschosshöhe festgestellt werden kann.
 - e) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend den Anforderungen des bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach der gültigen Landesbauordnung M-V nicht erreicht werden. Weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.
- (6) Zur Ermittlung der Niederschlagswasserbeitragsbemessungsfläche – NBF wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 mit einem Grundflächenfaktor wie folgt multipliziert:
- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Planes mit der dort festgesetzten Grundflächenzahl,
 - b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Planes liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche
 - o in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten mit dem Faktor 0,2
 - o in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhaussiedlungen mit dem Faktor 0,4
 - o in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten mit dem Faktor 0,6
 - o in Kerngebieten mit dem Faktor 1,0
 - o in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit dem Faktor 0,8
- multipliziert.

- c) Die Gebietseinordnung richtet sich
- für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines B-Planes liegen, nach den Festsetzungen im B-Plan,
 - für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien der §§ 2 – 12 der Baunutzungsverordnung. Lässt sich ein Baugebiet keinem der aufgeführten Gebiete zuordnen, wird auf den zulässigen Versiegelungsgrad abgestellt, der der Eigenart der näheren Umgebung i. S. d. § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB entspricht.
 - bei Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) ist die Gebietseinordnung nach Maßgabe der künftigen Festsetzungen des in der Aufstellung befindlichen B-Planes vorzunehmen,
- (d) Für angeschlossenen Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt der Grundflächenfaktor 0,2; ist jedoch die tatsächlich überbaute Fläche größer als die mit der vorstehenden Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist die größere Fläche zugrunde zu legen.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Beitragssatz I
für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,32 €/m² SBF
- (2) Beitragssatz II
für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 5,11 €/m² NBF.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht, dem dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Der Beitragspflichtige für die Vorausleistungen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig

beitragspflichtig ist. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 8

Ablösung des Beitrags

- (1) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages, der auf Grundlage des entsprechenden Beitragsmaßstabes nach § 4 dieser Satzung und des Beitragssatzes nach § 5 dieser Satzung zu ermitteln ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit und gesonderte Vereinbarungen

- (1) Der Anschlussbeitrag und die Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird ein Grundstück im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag nach dieser Satzung bis zum Beginn der tatsächlichen Bebauung oder gewerblichen Nutzung oder bis zum Vollzug der Teilung des Grundstücks ganz oder teilweise gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 auf Antrag verzichtet werden.
- (3) Weitere Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen nach dieser Satzung werden in der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Trinwillershagen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Unberührt von den Regelungen dieser Satzung bleiben weitergehende Vereinbarungen, nach denen der Beitragspflichtige zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder die Menge oder Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen entstehen.

§ 10

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich beantragter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlussleitungen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu leisten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zusätzlichen Anschlussleitung, im Falle der Beseitigung einer Anschlussleitung mit der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Die §§ 6 bis 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 11

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabensatzung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung festzustellen oder zu überprüfen. Die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen. Die Überprüfung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Überwachung zulassen. Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde haben ihre Berechtigung bei Zutrittsverlangen nachzuweisen.
- (3) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder des Gebäudes im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.
- (4) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Abgaben nach dieser Satzung, zur Abgabeberechnung, zur Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie zur Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben kann sich die Gemeinde eines beauftragten Dritten nach Maßgabe des § 12 a Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) bedienen. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben der Datenverarbeitungsanlagen eines Dritten bedienen. Dem Dritten stehen die Rechte nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sowie nach § 13 dieser Satzung zu.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten,
 - die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 – 28 BauGB und § 3 WOBauErlG oder im Zusammenhang mit der Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauvorhaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - des Einwohnermeldeamtes
 - die aus der Hausnummernvergabe oder aus der Festsetzung und Erhebung anderer Kommunalabgaben der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes

durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde sich eines Dritten bedient, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Erhebung und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 – 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 11 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - § 11 Abs. 3 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung vom 03.08.2000 in der Fassung der 2. Änderung vom 22.11.2001 und die
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 07.09.2000 in der Fassung der 1. Änderung vom 08.09.2001

außer Kraft.

Trinwillershagen, 08.12.2015


Markawissuk
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Trinwillershagen, 08.12.2015


Markawissuk
Bürgermeister

